

AMTLICHE MITTEILUNG

zur Unzulässigkeit von „Matrixzertifizierungen“

Datum: 10.05.2019

Die DAkkS warnt in ihrer Eigenschaft als nationale Akkreditierungsbehörde vor akkreditierungsrechtlich unzulässigen Geschäftsmodellen im Bereich der Zertifizierung von Managementsystemen.

Zusammenfassung

Die Deutsche Akkreditierungsstelle (DAkkS) hat im Rahmen der laufenden Überwachung von akkreditierten Konformitätsbewertungsstellen vermehrt unzulässige Konstruktionen der Zertifizierung von Managementsystemen festgestellt. Es handelt sich um „**Matrix- oder Verbundzertifizierungen**“, bei denen an Verbundmitglieder jeweils „Unterzertifikate“ erteilt wurden, obwohl die Anforderungen der einschlägigen Managementsystemnormen und die Anforderungen an das Zertifizierungsverfahren nicht erfüllt waren.

Die Nutzer solcher unzulässigen „Unterzertifikate“ aus Matrix- oder Verbundzertifizierungen sind unter Umständen dem Risiko ausgesetzt, wettbewerbswidrig zu handeln. Denn ein Hinweis auf oder eine Werbung mit derartigen zu Unrecht ausgestellten „Unterzertifikaten“ ist regelmäßig irreführend, weil eine Konformität beworben wird, die nicht korrekt festgestellt worden ist. Mitbewerber, Unternehmensverbände und zahlreiche weitere Stellen könnten den Nutzer wegen solcher Verstöße abmahnen und ggf. sogar gerichtliche Verfahren einleiten. Für die Nutzer der „Unterzertifikate“ könnte dies in der Folge zu erheblichen Kosten führen. Ob ein wettbewerbsrechtlicher Verstoß im Einzelfall vorliegt, kann durch die DAkkS nicht allgemein beantwortet werden und ist mit hoher Rechtsunsicherheit behaftet.

Darüber hinaus bedeutet die Verwendung des Akkreditierungssymbols der DAkkS durch Nutzer von „Unterzertifikaten“, die unzulässig durch akkreditierte Stellen vergeben wurden, regelmäßig eine Verletzung der Markenrechte der DAkkS. Dieser Verstoß könnte Unterlassungsansprüche der DAkkS gegen die Nutzer auslösen, falls diese z. B. nicht fristgerecht einer Zurückziehungsaufforderung der

Zertifizierungsstellen nachkommen sollten. Die DAkKS ist gehalten, jede unzulässige Nutzung des hoheitlichen Akkreditierungssymbols zu unterbinden.

Vorgenannte fehlerhafte Unterzertifikate erfüllen zudem nicht die Anforderungen an Konformitätsnachweise zur Qualitätssicherung und zum Umweltmanagement im Sinne von § 49 VgV und § 6c EU VOB/A und können für den Nutzer zu Erschwerungen bis hin zur Nichtberücksichtigung bei der Vergabe öffentlicher Aufträge führen.

Kontext

Die Zertifizierung von Managementsystemen durch akkreditierte Zertifizierungsstellen zur unabhängigen Bestätigung der Einhaltung von Anforderungen an Managementsysteme in Organisationen der unterschiedlichsten Bereiche und Sektoren (z. B. Qualität, Umwelt- und Arbeitsschutz, Sicherheit und Energie) hat erhebliche praktische Bedeutung für Wirtschaft, Gesellschaft und Verbraucherschutz.

In vielen Bereichen ist die Zertifizierung eines wirksamen Qualitätsmanagementsystems z. B. nach ISO 9001 eine der Voraussetzungen für das Inverkehrbringen von Produkten oder die Erfüllung von Mindestqualitätsanforderungen, um als Lieferant gelistet zu werden oder um z. B. günstige Konditionen in der Berufshaftpflichtversicherung zu erhalten.

Für die Teilnahme an Ausschreibungen um öffentliche Aufträge sind akkreditierte Zertifikate zum Nachweis der Qualitätssicherung und des Umweltmanagements von hoher Bedeutung. Aber auch in anderen gesellschaftlich wichtigen Bereichen wie Umweltschutz (ISO 14001), Arbeitsschutz (ISO 45001), Gesundheit (DIN EN 15224) oder Energieeffizienz (ISO 50001) wird die Zertifizierung von Managementsystemen freiwillig oder auf gesetzlicher Grundlage genutzt, um den Nachweis mit normativen Anforderungen unter Beweis zu stellen.

Die nachfolgend beschriebene unzulässige Praxis kann alle Bereiche von Managementsystemzertifizierungen betreffen.

Was ist der Anlass der Warnung?

Im Rahmen der laufenden Überwachung von akkreditierten Konformitätsbewertungsstellen hat die DAkKS vermehrt unzulässige Konstruktionen der Zertifizierung von Managementsystemen festgestellt. Konkret handelt es sich dabei um „**Matrix- oder Verbundzertifizierungen**“. In den festgestellten Fällen wurden jeweils Zertifikate zur Bestätigung der Konformität eines Managementsystems erteilt, obwohl die Anforderungen der einschlägigen Managementsystemnormen (z. B. der ISO 9001

und der ISO 9000; Verstoß auf Level 5¹) und die Anforderungen an das Zertifizierungsverfahren (ISO/IEC 17021; Verstoß auf Level 3) in den überwachten Fällen nicht erfüllt waren.

Die betroffenen akkreditierten Zertifizierungsstellen hatten durch Ausstellung von „Unterzertifikaten“ gegen die für sie verbindlichen Normvorgaben verstoßen, denn sie hatten die Normverstöße gegen die Managementsystemnormen (insb. ISO 9001 und ISO 9000) nicht erkannt oder nicht wirksam unterbunden und daneben vor allem die im Rahmen der Akkreditierung einzuhaltenden Vorgaben der DIN EN ISO/IEC 17021 i. V. m. DIN EN ISO/IEC 17000 nicht beachtet.

Die Verwendung von „Unterzertifikaten“ aus Matrix- oder Verbundzertifizierungen ist akkreditierungsrechtlich unzulässig und überdies geeignet, das Vertrauen in eine verlässliche Konformitätsbewertung und Akkreditierung nachhaltig zu beschädigen.

Eine hohe Rechtsunsicherheit besteht auch zu der Frage, ob in solchen Fällen der Versicherungsschutz oder deren Deckungsumfang für die fehlerhaft „zertifizierte“ Organisation gefährdet sein könnte, wenn sich im Schadensfall herausstellt, dass keine rechts- und normkonforme Zertifizierung des Managementsystems erfolgt war und der aufgrund des vorgelegten Konformitätszertifikats gewährte Prämiennachlass der Versicherung damit unter Umständen unter falschen Voraussetzungen gewährt worden war.

Die Nutzer solcher unzulässigen „Unterzertifikate“ aus Matrix- oder Verbundzertifizierungen sind unter Umständen dem Risiko ausgesetzt, wettbewerbswidrig zu handeln. Denn ein Hinweis auf oder eine Werbung mit derartigen zu Unrecht ausgestellten „Unterzertifikaten“ ist regelmäßig irreführend, weil eine Konformität beworben wird, die nicht korrekt festgestellt worden ist. Mitbewerber, Unternehmensverbände und zahlreiche weitere Stellen könnten wegen solcher Verstöße abmahnen und ggf. sogar gerichtliche Verfahren einleiten. Durch derartige Abmahnungen und/oder gerichtliche Verfahren, die von Mitbewerbern der Nutzer von „Unterzertifikaten“, Unternehmensverbänden oder z.B. Rechtsanwalts-, Ärzte oder Architektenkammern, Verbraucherverbänden oder Industrie- und Handelskammern sowie Handwerkskammern initiiert werden können, können bei den Nutzern unzulässiger „Unterzertifikate“ erhebliche Kosten entstehen. Ferner können sich die Nutzer unzulässiger „Unterzertifikate“ zusätzlich Schadensersatz- und Gewinnabschöpfungsansprüchen nach UWG ausgesetzt sehen.

Darüber hinaus bedeutet die Verwendung des Akkreditierungssymbols der DAkKS durch Nutzer von „Unterzertifikaten“, die unzulässig durch akkreditierte Stellen vergeben wurden, regelmäßig eine

¹ Die Festlegung der normativen „Level“ ergibt sich aus den verbindlichen Dokumenten der European co-operation for Accreditation ([EA 1/06](#)) und International Accreditation Forum ([IAF PR 4](#)). Für alle „Konformitätsbewertungstätigkeiten“ bestehen internationale Normen (ISO/IEC), die den Mindeststandard für Organisationen festlegen die Konformitätsbewertung anbieten. Diese Normen stehen in einem inneren fachlichen Zusammenhang, der auch für die gegenseitige Anerkennung von Bedeutung ist und sich im Levelsystem ausdrückt.

Verletzung der Markenrechte der DAkKS. Dieser Verstoß könnte Unterlassungsansprüche der DAkKS gegen die Nutzer auslösen, falls diese z.B. nicht fristgerecht einer Zurückziehungsaufforderung der Zertifizierungsstellen nachkommen sollten. Die DAkKS ist gehalten, jede unzulässige Nutzung des hoheitlichen Akkreditierungssymbols zu unterbinden.

Die DAkKS sieht sich deshalb veranlasst, vor den Risiken der Verwendung solcher Zertifikate zu warnen. Darüber hinaus weisen wir auf mögliche Konsequenzen für die von der DAkKS überwachten Zertifizierungsstellen hin.

Die DAkKS wird im Rahmen ihrer Zuständigkeiten gegen diese unzulässige Zertifizierungspraxis vorgehen. Dies kann eine Prüfung einschließen, ob die DAkKS gemäß Tz. 4.4.10 ISO/IEC 17011 über die Aussetzung oder Entziehung der Akkreditierung hinaus, auch eine dauerhafte Verweigerung der Akkreditierung wegen „absichtlicher Verletzung der Akkreditierungsanforderungen“ in Betracht ziehen muss, bis das Vertrauen in die Konformitätsbewertungsstelle (z. B. durch personelle Änderungen) wiederhergestellt ist. Dies könnte in Betracht kommen, wenn die Verstöße im Einzelfall schwerwiegend sind und z. B. seit Jahren trotz Beanstandung fortgesetzt durchgeführt wurden.

Wie erkennt man die fehlerhafte und unzulässige Zertifizierungspraxis?

Im Fall von unzulässigen Matrix- oder Verbundzertifizierungen wird regelmäßig potenziellen Interessenten an einer Zertifizierung der „Beitritt“ in eine bzw. die „Mitgliedschaft“ in einer sogenannten Qualitätsgemeinschaft, einem Verein, einer Genossenschaft oder einer anderen Gesellschaftsform (GmbH oder KG) angeboten, die als „Verbundzentrale“ oder „Matrixzentrale“ fungiert und die „Matrix“- oder „Verbundzertifizierung“ organisiert. Die Verbundzentrale erbringt regelmäßig Beratungsdienstleistungen an die Mitglieder, z. B. indem es ein Blankett-QM-Handbuch für alle Mitglieder zur Verfügung stellt und bei den Mitgliedern interne Audits durchführt oder eine Softwareplattform für die Mitgliedsunternehmen bereitstellt. Diese Beratungstätigkeiten sind zunächst ohne weiteres zulässig.

Die Verbund- oder Matrixzentrale behauptet aber, dass durch den Beitritt zu ihrem Verbund der Beitretende einen Anspruch erhält, dass auch sein Unternehmen (als getrennte Organisation) als zertifiziert gilt und er ein entsprechendes (Unter-)Zertifikat erhält; ausgestellt auf die Organisation des Beitretenden und für dessen Dienstleistungen gegenüber seinen Kunden. Es wird also z. B. im Wege eines „Untertzifikates“ bestätigt, dass auch das Mitglied, der Gesellschafter oder das Mitglied der Genossenschaft **als gesonderte Organisation**, z. B. ein Qualitätsmanagementsystem nach ISO 9001 betreibt, obwohl die Zertifizierungsstelle nur einen Zertifizierungsvertrag mit der Verbund- oder Matrixzentrale geschlossen hat. Das Unternehmen des Mitglieds soll, nach dem Konzept, angeblich wie ein „Standort“ der Verbund- oder Matrixzentrale behandelt werden.

Typisches Kennzeichen der Konstruktion ist weiterhin, dass der **Gesellschaftszweck** (Handelsregister/ Vereinsregister etc.) der Verbund- oder Matrixzentrale **nicht identisch** ist mit dem Gesellschaftszweck oder Berufsbild der Mitglieder. So ist die Verbund- oder Matrixzentrale im Regelfall eine Beratungsgesellschaft oder ein gemeinnütziger Verein oder eine andere nicht gewerblich tätige Körperschaft ohne wirtschaftlichen Erwerbszweck und die Mitglieder sind beispielsweise Ärzte, Rechtsanwälte, Insolvenzverwalter, Schornsteinfeger oder andere Gewerbetreibende.

Es ist offensichtlich, dass ein Qualitätsmanagementsystem mit dem Geltungsbereich „Unternehmensberatung“ für die Verbundzentrale nicht dazu berechtigen kann, einem Arzt oder einem Rechtsanwalt die Konformität eines wirksamen Qualitätsmanagement für die anwaltlichen oder ärztlichen Leistungen durch ein (Unter-)Zertifikat zu bestätigen, denn dazu wäre ein völlig anderes Qualitätsmanagementsystem von der Zertifizierungsstelle zu betrachten.

Solche „Untertzertifikate“, in denen die Organisation und / oder die Geltungsbereiche zwischen Haupt- und „Untertzertifikat“ abweichen, sind stets inhaltlich falsch und irreführend und verstoßen gegen die Norm ISO 9001 und ISO 9000, völlig unabhängig von der Frage der fehlerhaften Zertifizierung gemäß ISO/IEC 17021.

Kennzeichnend ist weiterhin, dass die Mitglieder (Ärzte, Rechtsanwälte, Insolvenzverwalter, Schornsteinfeger etc.) ihre Dienstleistungen nicht über **die Verbund- oder Matrixzentrale**, sondern weiterhin völlig **selbstständig** gegenüber ihren Kunden erbringen. Das heißt, dass die Kunden der Verbundzentrale regelmäßig nicht identisch sind mit den Kunden des Mitglieds bzw. des Gesellschafters. In der Regel hat die Verbund- oder Matrixzentrale gar keine eigenen Kunden außer den Mitgliedern der Matrix für die Zertifizierung. Es wird deshalb auch international von einer „künstlichen Organisation“ gesprochen, vgl. [IAF MD1:2018](#).

Die Verbund- oder Matrixzentrale hat regelmäßig auch keine Befugnisse als „**oberste Leitung**“ im Sinne von Tz. 3.1.1 ISO 9000. Eine solche oberste Leitung müsste innerhalb der Organisation in der Lage sein, Verantwortung zu delegieren und Ressourcen bereitzustellen, also z. B. Personal einzustellen oder zu entlassen. Diese durch die oberste Leitung gelenkte Organisation oder Unternehmen muss weiterhin selbst die Leistungen gegenüber dem Kunden gemäß Tz. 3.2.4 ISO 9000 erbringen und diese Leistungserbringung muss nach ISO 9001 gesteuert werden. Auch daran fehlte es regelmäßig im Verhältnis zwischen Verbundzentrale und ihren Mitgliedern in den von der DAkKS beanstandeten Verfahren.

Die DAkKS weist darauf hin, dass die Feststellung der hier dargestellten unzulässigen Konstruktionen jeweils eine Einzelfallprüfung unter Betrachtung der konkreten vertraglichen Regelungen erfordert.

Wie erfolgt die Abgrenzung zu den zulässigen „Multistandortverfahren“?

Kein Verstoß gegen die normativen Anforderungen liegt hingegen bei zulässigen Multistandortverfahren vor. Ein zulässiges Multistandortverfahren betrifft Fälle, in denen ein Unternehmen verschiedene „Standorte/ Niederlassungen“ betreibt und in diesen einheitlich sein Qualitätsmanagementsystem anwendet, um Leistungen gegenüber seinen Kunden zu erbringen.

In diesem Fall darf die Zertifizierungsstelle bei der Auditplanung und **Überwachung** der Wirksamkeit des Qualitätsmanagementsystems gemäß Tz. 9.1.5 ISO/IEC 17021 i. V. m. IAF MD 1:2018 die Vor-Ort Auditierung der Standorte **in Stichproben** durchführen.

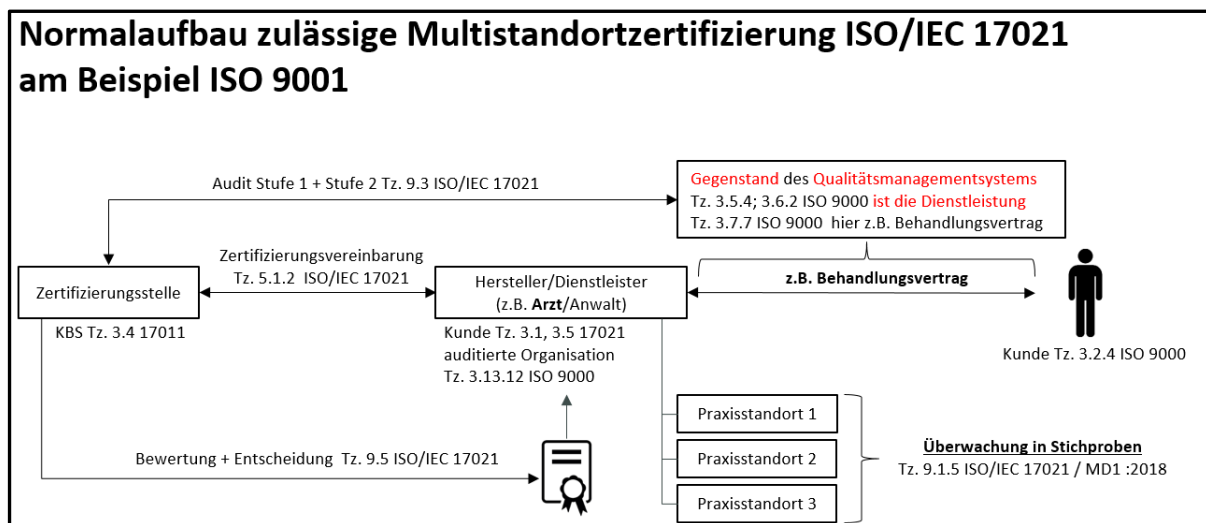


Abbildung 1: Normalaufbau zulässige Multistandortzertifizierung ISO/IEC 17021 am Beispiel ISO 9001

Ein **zulässiges „Multistandortverfahren“** betrifft also nur Fälle, in denen eine einheitliche Organisation/ Unternehmen verschiedene „**Örtlichkeiten**“ betreibt und in diesen sein Qualitätsmanagementsystem anwendet. Diese Organisation muss als zertifizierte Organisation gemäß Tz. 3.1.1 ISO 9000 über eine „**oberste Leitung**“ verfügen. Das ist eine Person oder Personengruppe, die eine Organisation (Tz. 3.2.1 ISO 9000) auf der obersten **Ebene führt und steuert**. Diese oberste Leitung muss innerhalb der Organisation in der Lage sein, Verantwortung zu delegieren und Ressourcen bereitzustellen. **Diese Organisation/ Unternehmen muss weiterhin selbst die Leistungen gegenüber dem Kunden gemäß Tz. 3.2.4 ISO 9000 erbringen und diese Leistungserbringung wird nach ISO 9001 gesteuert.**

Dies kann auch Fälle umfassen, in denen sich die Organisation der „obersten Leitung“ mehrerer juristischer Personen zur Leistungserbringung bedient, die diese Organisation **gesellschaftsrechtlich unter einer einheitlichen obersten Leitung** zusammengefasst hat (Konzern). Das setzt eine Konzernsonderverbindung voraus, die zwischen der Obergesellschaft und den getrennten juristischen Personen gewährleistet, dass die Obergesellschaft über die Mittel verfügt, um die Geschäftstätigkeit im Sinne einer „obersten Leitung“ im Sinne von Tz. 3.1.1 ISO 9000 wesentlich zu beeinflussen und zu kontrollieren und dass dieser Einfluss und diese Kontrolle rechtlich wirksam durchsetzbar sind. Es ist der

handelsrechtliche Konzernbegriff im Sinne des § 271 Abs. 2 i. V. m. §§ 290ff HGB zugrunde zu legen und am Maßstab von Tz. 3.1.1 ISO 9000 zu bewerten. Die Eigenschaft „Schwestergesellschaft“ im selben Konzern erfüllt für sich allein keine der Bedingungen gegenüber anderen Schwestergesellschaften. Auch bloße gegenseitige Kooperationsverträge erfüllen diese Voraussetzungen nicht.

Auch in zulässigen Konzernkonstellationen darf nur die Organisation der „obersten Leitung“ als Obergesellschaft im Zertifikat genannt werden. Nur diese Organisation ist Kunde der Zertifizierungsstelle und bedient sich der Standorte ihrer Konzernunternehmen und tritt am Markt z. B. als Hersteller, Inverkehrbringer, Marke oder in sonstiger Weise gegenüber dem (End-)Kunden auf.

Was kennzeichnet im Einzelnen eine fehlerhafte und unzulässige Matrixzertifizierung?

Zunächst ist der **Gesellschaftszweck** der Verbund- oder Matrixzentrale **nicht identisch** mit dem Gesellschaftszweck oder Berufsbild der Mitglieder. Kennzeichnend ist weiterhin, dass die im **Geltungsbereich** des „Untertzifikates“ bestätigte Dienstleistung oder Herstellung, die dem Qualitätsmanagementsystem unterfallen soll (z. B. anwaltliche Beratung, Herstellung von Bauprodukten, ärztliche Behandlung), **nicht über die Verbundzentrale oder Matrixzentrale gegenüber dem Kunden erbracht wird**.

Die Kunden der Verbundzentrale oder Matrixzentrale sind nicht identisch mit den Kunden der Mitglieder. Dies entspricht nicht den normativen Anforderungen.

Für den Kundenbegriff und den Begriff der „Organisation“ ist die Definitionsnorm ISO 9000 verbindlich. Gemäß Tz. 3.2.1. ISO 9000 ist „Organisation“ eine Person oder Personengruppe, die eigene Funktionen mit Verantwortlichkeiten, Befugnissen und Beziehungen hat, um ihre Ziele (Tz. 3.7.1 ISO 9000) zu erreichen. Der Begriff Organisation umfasst unter anderem Einzelunternehmer, Gesellschaften, Konzerne, Firmen, Unternehmen, Behörden, Handelsgesellschaften, Verbände (Tz. 3.2.8 ISO 9000), Wohltätigkeitsorganisationen, Institutionen oder Teile oder eine Kombination der genannten, ob eingetragen oder nicht, öffentlich oder privat.

Diese **Organisation muss identisch sein** mit der „**auditierten Organisation**“ im Sinne von Tz. 3.13.12 ISO 9000, zudem **muss** diese auditierte Organisation **die Dienstleistung gegenüber dem Kunden** im Sinne von Tz. 3.2.4 ISO 9000 **erbringen**. Das ist **Gegenstand** des in der Zertifizierung zu betrachtenden Qualitätsmanagementsystems.

Daran fehlt es im Fall der unzulässigen „Matrixzertifizierung“. Denn die Mitglieder oder Gesellschafter des Verbundes bzw. der Matrix erbringen ihre Leistungen weiterhin direkt an ihren Kunden im Sinne der Tz. 3.2.3 DIN EN ISO 9000 und nicht über den Verbund.

Auf Ebene der Akkreditierung muss die Organisation, die die Dienstleistung gegenüber dem Kunden erbringt oder Hersteller im Sinne von Tz. 3.2.4 ISO 9000 ist, zugleich der „Kunde“ der Zertifizierungsstelle im Sinne Tz. 3.1, 3.5 ISO/IEC 17021-1 (Akkreditierungsnorm) sein.

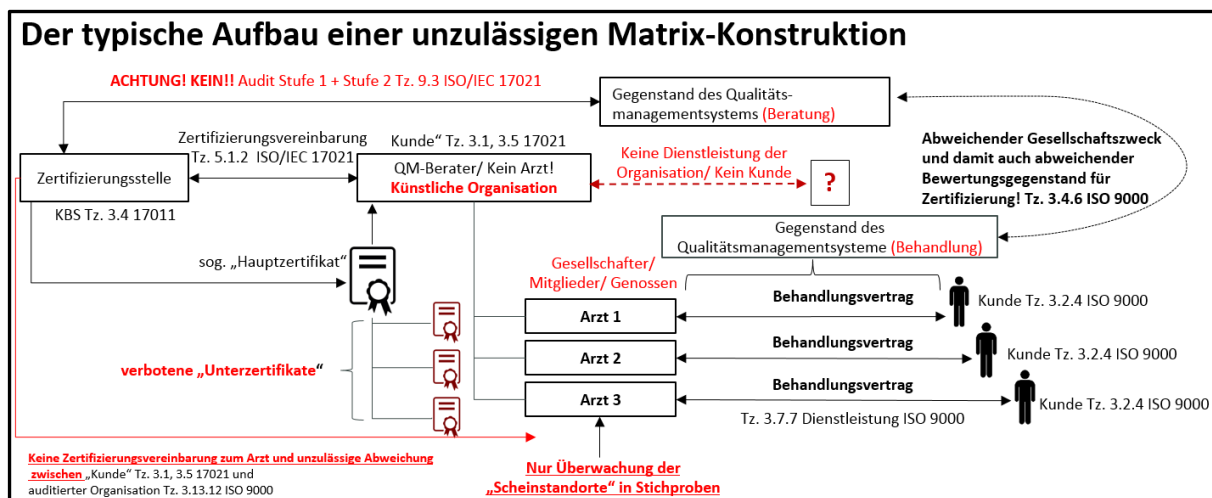


Abbildung 2: Der typische Aufbau einer unzulässigen Matrix-Konstruktion

Die unzulässige Matrixzertifizierung kann auch nicht als ein Fall der „Ausgliederung“ dazu führen, dass der externen Organisation ein (Unter-)Zertifikat ausgestellt werden darf. Die ISO 9000 stellt in Tz. 3.4.6 klar, dass eine Vereinbarung, bei der eine **externe Organisation** einen Teil einer Funktion oder eines Prozesses (Tz. 3.4.1) einer Organisation wahrnimmt bzw. durchführt, sich diese externe Organisation **„außerhalb des Anwendungsbereiches des Managementsystems (Tz. 3.5.3)“** befindet, auch wenn die ausgegliederte Funktion oder der ausgegliederte Prozess im Rahmen des Anwendungsbereiches des Managementsystems liegen würde.

Diese Festlegungen sind „Basisdefinitionen“ für ISO-Managementsystemnormen, die in den ISO/IEC Directives, Part 1, Consolidated ISO Supplement, Anhang SL enthalten sind und deshalb in ISO Normen zu Managementsystemnormen grundsätzlich gelten.

Ein besonders schwerwiegender Verstoß gegen die geltenden Anforderungen liegt vor, wenn bei den betrachteten **„Matrix- oder Verbundzertifizierungen“** die Organisation, die in den „Untertzifikaten“ genannt wurde, nicht der erforderlichen **Erstauditierung (Stufe 1/2)** unterzogen wurde (vgl. Tz. 9.3 ISO/IEC 17021-1).

Die von der Zertifizierungsstelle im Rahmen der Antragsprüfung durchzuführende Einstufung, ob es sich um ein „Multistandortverfahren“ handelt oder nicht, ist relevant für die Planung und insbesondere für die „Überwachung“ einer bereits erteilten Zertifizierung im Sinne der ISO/IEC 17021 Tz. 9.6.2 ff.

Bevor jedoch die Regelungen zur Überwachung der Zertifizierung eingreifen können, ist eine „Erstzertifizierung“ Voraussetzung. Das heißt, es muss initial überprüft worden sein, ob der antragstellende Kunde die Konformität mit allen Anforderungen der ISO 9001 für sein Qualitätsmanagementsystem im Rahmen der Zertifizierung nachweisen konnte. **Das ist die eigentliche Konformitätsbewertung.** Für diese initiale Konformitätsbewertung sind ganz konkrete Vorgaben zu beachten.

AMTLICHE MITTEILUNG zur Unzulässigkeit von „Matrixzertifizierungen“

Dazu legt Tz. 9.3.1.1 ISO/IEC 17021 unter anderem fest:

„Das Erstzertifizierungsaudit eines Managementsystems **muss in zwei Stufen** durchgeführt werden: Stufe 1 und Stufe 2.“

Diese initiale Konformitätsbewertung in zwei Stufen erfolgte jedoch bei den beanstandeten Verbundmitgliedern nicht. Es wurden also Zertifikate an die Mitglieder der Matrix bzw. des Verbundes erteilt, ohne dass sich die Zertifizierungsstelle im festgelegten Verfahren von der Existenz eines Qualitätsmanagementsystems und dessen Konformität überzeugt hatte.

„Untertzertifikate“ aus solchen Matrixverbänden sind deshalb in der überwiegenden Anzahl der Fälle falsch und damit irreführend.

Warum wird diese unzulässige Konstruktion genutzt?

Die Motive für diese Konstruktion können vielfältig sein. Nach Einschätzung der DAkKS und unter Berücksichtigung der Erfahrungen aus den Überwachungsbegutachtungen zielten die unzulässigen Vorgehensweisen bei Verbund- oder Matrixzertifizierungen in den meisten Fällen darauf ab, die in internationalen Normen für Managementsysteme und deren Zertifizierung festgelegten Anforderungen zu unterlaufen. Ziel war es in diesen Fällen, eine Zertifizierung zu erhalten, ohne die dafür notwendigen Kosten aufzuwenden. Insbesondere sollen die Kosten für eine normkonforme Erstzertifizierung und die jährliche Vor-Ort-Überwachungszertifizierung unterlaufen werden.

Damit konnten in den untersuchten Fällen die Zertifizierungsstellen keine verlässliche Aussage über die Konformität und wirksame Implementierung der Managementsysteme in den Organisationen treffen, für die „Untertzertifikate“ ausgestellt worden sind.

Welche Anforderungen verletzt eine Zertifizierungsstelle?

Regelmäßig verstößt eine Zertifizierungsstelle, die Matrix- oder Verbundzertifizierungen durchführt, mindestens gegen vier normative Anforderungen der ISO/IEC 17021:

- (1) Es fehlt eine wirksame Zertifizierungsvereinbarung gemäß Tz. 5.1.2 ISO/IEC 17021-1 zwischen der Zertifizierungsstelle und der Organisation, die im (Unter-)Zertifikat genannt ist. Damit fehlt der Zertifizierungsstelle die Möglichkeit ihr Zertifizierungsprogramm rechtlich wirksam durchzusetzen. Sie kann z. B. keine Regelungen zur richtigen Nutzung der Zertifikate oder zur Überwachung und Informationsgewinnung gegenüber der im Untertzertifikat genannten externen Organisation selbst durchsetzen.

- (2) In den meisten beanstandeten Verfahren wurden neue Mitglieder in die Verbund- oder Matrix-zertifizierung aufgenommen – das heißt, es wurde nur eine Gebühr bezahlt – ohne dass die erforderliche Erst-Auditierung (Stufe 1/2) durchgeführt (vgl. Tz. 9.3 ISO/IEC 17021-1) wurden. Vielmehr wurden die Organisationen nur in die Überwachungsplanung aufgenommen und einem Überwachungsaudit unterzogen. In einigen Fällen wurden die Zertifikate bereits erteilt, obwohl noch gar keine Auditierung erfolgt war.
- (3) In allen Fällen diente die Verbund- oder Matrixzertifizierung dazu, die normativ zwingend durchzuführenden jährlichen Überwachungen in der Organisation, der ein „Untertzertifikat“ erteilt worden ist, durch Vor-Ort Audits zu unterlassen. Dazu wurde fehlerhaft festgelegt, dass die Organisation wie ein „Standort“ behandelt wird und deshalb nur dem gemäß Tz. 9.5 ISO/IEC 17021 errechneten Stichprobenverfahren einer Vor-Ort Überwachung unterzogen wird. Dies verstößt gegen Tz. 9.6.2.1.2 ISO/IEC 17021 i. V. m. IAF MD 5 ([DAkKS-Regel 71 SD 6 021](#)).
- (4) Die Praxis der Ausgabe von „Untertzertifikaten“, in denen im „Untertzertifikat“ eine andere Organisation genannt wird als im Hauptzertifikat, ist unzulässig und nicht von Tz. 8.2.2 der ISO/IEC 17021-1 gedeckt. Häufig anzutreffen war auch eine Praxis, in der im selben Verbund bzw. derselben Matrix in den „Untertzertifikaten“ andere „Geltungsbereiche“ (Scopes) bestätigt worden sind als im Hauptzertifikat. So wurde z. B. im Hauptzertifikat ein Geltungsbereich „Beratung für Büroorganisation und Qualitätsmanagementsystemberatung“ angegeben und das „Untertzertifikat“ wies z. B. Tätigkeiten als „Arzt“ oder „Rechtsanwalt“ aus.

In welchen Kontext steht dazu die internationale IAF-Regel MD 1:2018?

Die IAF²-Regel IAF-MD 1:2018 interpretiert die Norm DIN EN ISO/IEC 17021 und trifft ergänzende Festlegungen hinsichtlich der Auditierung und Zertifizierung von Managementsystemen, die von einer „Multistandort-Organisation“ betrieben werden.

² Den von den internationalen Organisationen EA, ILAC und IAF verwalteten Gegenseitigkeitsabkommen (MLA/MRA) ist die DAkKS völkerrechtlich bindend beigetreten (internationales exekutives Verwaltungsabkommen gemäß Art. 59 Abs. 2 Satz 2 GG), um eine internationale, gegenseitige Anerkennung der deutschen Akkreditierung und von deutschen Konformitätsbewertungsergebnissen zu ermöglichen. Eine gegenseitige Anerkennung kann nur erreicht werden, wenn die international und europäisch harmonisierten Normen und Regeln zur Akkreditierung auch zur Grundlage der nationalen Akkreditierungspolitik gemacht werden. Damit wird zugleich der berufliche Mindeststandard an solche Tätigkeiten beschrieben. Wer diese Normen unterschreitet, prüft nicht lege artis.

Die DAkKS weist alle von ihr überwachten akkreditierten Zertifizierungsstellen für Managementsysteme im Sinne der ISO/IEC 17021-1 darauf hin, dass sie seit 29. Januar 2018 die für sie verbindliche Regel IAF MD 1:2018 anwendet.

Die Regel IAF-MD1:2018 legt die internationale, fachliche Einschätzung zur Angemessenheit der Festlegung von Stichproben im Rahmen der Auditplanung und Überwachung von Managementsystemen durch akkreditierte Zertifizierungsstellen für Managementsysteme dar (antizipiertes Sachverständigengutachten). Die Regel betrifft die Auditplanung und die Überwachung gemäß Tz. 9.1.5 ISO/IEC 17021-1. Die Regel IAF MD 1:2018 begünstigt die akkreditierten Zertifizierungsstellen, weil im Rahmen der Vorgaben dieser Regel statt einer vollständigen oder repräsentativen (d.h. statistisch relevanten) Stichprobe auf eine geringere Stichprobenzahl zurückgegriffen werden darf, um die Konformitätsaussage über mehrere Standorte zu unterlegen (international fachliche akzeptierte Reduzierung des notwendigen Auditaufwandes).

In Bezug auf die hier diskutierte **unzulässige Matrix- und Verbundzertifizierung** ist aber zu beachten, dass das in der **Regel IAF MD 1:2018 geregelte Stichprobenverfahren** für Auditplanung und Überwachung von Standorten **nicht angewendet werden darf**. Die Regel IAF MD 1:2018 trifft keine Regelungen zur Konstellation bei Matrix- und Verbundzertifizierungen, weil diese ohnehin bereits gegen die Anforderungen der ISO 9000 und ISO 9001 sowie DIN EN ISO/IEC 17021-1 verstoßen.

Insofern hat sich auch keine Änderung zum Stand der IAF-Regel MD 1:2007 ergeben. Auch diese Regel bietet der Zertifizierungsstelle keine Grundlage, um vorgenannte Normverstöße zu legitimieren.

Die revidierte Regel IAF MD 1:2018 ist nun nicht nur umfassender durch die Zusammenführung von zwei IAF-Regeln gestaltet (MD 1:2007 und MD 19:2016), sondern auch klarer bezüglich der Anwendbarkeit.

Einerseits werden wirtschaftliche und dennoch normkonforme Möglichkeiten zur Auditierung von Organisationen mit mehreren Standorten festgelegt. Andererseits werden die Grenzen der Anwendbarkeit der Regel noch genauer als bisher benannt, um gravierende Missverständnisse aus der bisherigen Zertifizierungspraxis sicher zu bereinigen.

Was bedeutet dies für akkreditierte Zertifizierungsstellen?

- Die Deutsche Akkreditierungsstelle empfiehlt allen akkreditierten Zertifizierungsstellen, im Rahmen einer Selbstbewertung sämtliche vorhandenen Multisite-Zertifizierungen im oben beschriebenen Sinne erneut zu prüfen und ggf. geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um Normkonformität herzustellen, falls die Anwendbarkeit der Regel IAF MD 1:2018 zur Bestimmung der Stichproben bei manchen Kunden nicht gegeben ist oder die anderen oben beschriebenen Normverstöße vorliegen sollten.

- Die Deutsche Akkreditierungsstelle prüft und überwacht in den nächsten Monaten verstärkt, ob eine Fehlanwendung der „Multistandort-Regelung“ zur Stichprobenfestlegung z. B. durch unzulässige Matrix- oder Verbundzertifizierung vorliegt.
- Zum Zwecke der laufenden Überwachung fragt die DAkKS von den Zertifizierungsstellen jährlich Informationen zu Multisite-Zertifizierungen sowie aktuelle Informationen zum Bestand der Multisite-Zertifizierungen vor jeder Begutachtung der Geschäftsstelle ab (vgl. Abfrage-Mappe MD 1/12/15). Zur genauen Klärung der Sachlage werden im Bedarfsfall Sonderbegutachtungen angeordnet.
- Abweichungen, die bei der Prüfung der Einhaltung der Normanforderungen festgestellt werden, müssen von den Zertifizierungsstellen fristgerecht korrigiert werden, um umgehend Normkonformität wiederherzustellen. Normkonformität bedeutet in diesem Fall: Eigenständige Organisationen müssen von der akkreditierten Zertifizierungsstelle einzeln zertifiziert und jährlich überwacht werden. Hierzu überreicht die betroffene Zertifizierungsstelle einen terminierten Maßnahmenplan, der sicherstellt, dass eine weitere Fehlanwendung der normativen Anforderungen ausgeschlossen werden kann. **Irreführende Zertifikate sind unverzüglich aus dem Markt zu entfernen.** Die Akkreditierungsstelle bestätigt die Angemessenheit der Korrekturmaßnahmen. Dabei können schlüssige Transferkonzepte auch einen angemessenen Übergangseitraum für die Umstellung auf eine Einzelzertifizierung vorsehen.
- Aus gegebenem Anlass wird vorsorglich klargestellt, dass die Norm ISO 9004 als „ISO-Leitfaden“ keine Zertifizierungsgrundlage ist. Diese Norm enthält keine Anforderungen, deren Konformität bestätigt werden könnte. Insofern ist eine „Umstellung“ der Untertifikate im Verbund auf diese Norm keine geeignete Korrekturmaßnahme. Keiner der oben dargestellten Normverstöße kann damit wirksam behoben werden. Die Behauptung einer Zertifizierung nach ISO 9004 dürfte zudem wettbewerbswidrig sein, denn es wird irreführend die Konformität mit einer Norm behauptet, die nach eigener Definition keine Grundlage einer Konformitätsaussage sein kann.
- Die DAkKS möchte auf das Prüfverfahren zur Feststellung der Akkreditierungsfähigkeit neuer privater Konformitätsbewertungsprogramme gemäß Tz. 4.6.3 EN ISO/IEC 17011 hinweisen. Sollen Konformitätsaussagen zertifiziert werden, dies sich nicht auf regulierte oder genormte Anforderungen und Verfahren beziehen, ist dies nur zulässig, wenn zuvor festgestellt wurde, dass die mit dem Konformitätsbewertungsergebnis verbundene Aussage nicht gegen zwingende gesetzliche Vorgaben verstößt und eine Vergleichbarkeit und Reproduzierbarkeit der Konformitätsbewertungsaussage sichergestellt ist. Die Details zum Antrags- und Prüfverfahren ergeben sich aus der [DAkKS-Regel 71 SD 0 016](#).

Berlin, den 10.05.2019